



Satzung

(Stand: Mitgliederversammlung vom 13.10.2022)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Suthwiesenstraße e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Gründungstag: 13. Juni 1993
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Bildung und Erziehung an der Grundschule Suthwiesenstraße in materieller und finanzieller Hinsicht zu fördern.
- (2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck vor allem durch finanzielle Hilfeleistungen oder Beschaffung von Unterrichtsmaterialien, Spielgeräten und anderen unmittelbar oder mittelbar der Bildung dienenden Investitionen.
- (3) Der Förderverein Grundschule Suthwiesenstraße e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden.
- (2) Der Verein kann verschiedene Mitglieder haben:
 - a) Aktive Vereinsmitglieder (gemäß § 4a)
 - b) Passive Vereinsmitglieder (gemäß § 4b)
 - c) Ehrenmitglieder (gemäß § 4c)
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Beitrittserklärung, die schriftlich abzugeben ist.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung und zur Erfüllung dieser finanziellen Verpflichtung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird jedes Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schuljahresende (Eingang der Kündigung bis zum 31.07. des Jahres).
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen und begründet werden muss.
 - c) durch Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied, insbesondere Ansprüche auf Zahlung rückständiger Beiträge, bleiben nach dessen Ausscheiden bestehen, d.h. der Austritt aus dem Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung des rückständigen Beitrages.

§ 3a

Aktive Mitgliedschaft

Aktive Vereinsmitglieder sind vorrangig Eltern von schulpflichtigen Kindern der Grundschule Suthwiesenstraße, die sich zum Vereinszweck bekennen und den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag und persönliches Engagement unterstützen.

§ 3b

Passive Mitgliedschaft

- (1) Personen ohne schulpflichtige Kinder der Grundschule Suthwiesenstraße, die sich zum Vereinszweck bekennen, den Verein womöglich auch durch eigenes Engagement fördern sowie in jedem Fall einen Mitgliedbeitrag zur Unterstützung leisten möchten, können eine passive Mitgliedschaft beantragen. Passive Vereinsmitglieder werden ebenso wie aktive Vereinsmitglieder zu allen Veranstaltungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- (2) Passive Vereinsmitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung der Vereinsaktivitäten und zu anstehenden Veranstaltungen. Voraussetzung hierfür ist die Bekanntgabe einer eMail-Adresse.
- (3) Aktive Vereinsmitglieder, deren schulpflichtige Kinder die Grundschule Suthwiesenstraße verlassen haben, können auf Antrag gegenüber dem Vorstand im darauf folgenden Schuljahr in eine passive Mitgliedschaft wechseln

§ 3c

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Sowohl aktive als auch passive Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Regelungen zu den Stimmrechten von aktiven und passiven Bleiben von der Erlangung der Ehrenmitgliedschaft unberührt.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist schuljährlich ab dem Schuljahr des Eintritts zu zahlen.

§ 5

Verwendung der Beiträge und Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem Kassenführer
 - c) dem Schriftführer

Der erste oder zweite Vorsitzende sollte vorzugsweise dem Vorstand des Elternrates angehören. Dieses ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gerechnet vom Tage der Wahl. Er bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Kassenführer verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Mitgliederbeiträgen und Spenden.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung die Schulleitung oder deren Vertretung hinzuziehen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl mindestens eines Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Festlegen des Arbeitsplanes für das nächste Jahr

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder.

Es kann über alle Vereinsangelegenheiten beschlossen werden. Die Regelung für die ordentliche Mitgliederversammlung gilt sinngemäß.

- (3) Alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (5) In begründeten Fällen mit besonderer Bedeutung für den Verein (z.B. drohende Gefahr für das Vereinsvermögen) kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von 2 Tagen einberufen. Eine entsprechende Begründung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Jahresabrechnung ist von mindestens einem Kassenprüfer zu prüfen, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, dem Vorstand nicht angehört und nur erneut gewählt werden kann, wenn seine Wahl mindestens ein Jahr zurück liegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss jedem Mitglied des Vereins einen Monat vorher schriftlich bekanntgegeben werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Suthwiesenstraße, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Suthwiesenstraße zur Verfügung stellen muss.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.10.2022.